

## Anlage 1

### Derzeit häufig gestellte Fragen der Eltern an Jugendamtseaternbeiräte / Landeselternbeirat

Hinweis: Ihre Fragestellungen (in grau) wurden auf das geltende Kinderbildungsgesetz übertragen und angepasst, soweit dies möglich war. Sobald diese Übertragung nicht in Gänze möglich war, wurde dies durch den Zusatz „alte Fassung“ vermerkt.

#### Öffnungszeiten und Schließtage (gem. § 27 KiBiz):

- Ab wann wird ein Schließtag definiert? Wird z.B. bereits die frühere Schließung einer Einrichtung als Schließtag verstanden?
- Wird das Maximum der zulässigen jährlichen Schließtage auf ein Kalenderjahr oder auf ein Kindergartenjahr bezogen?
- Wie lange im Voraus ist eine Schließzeit / ein einzelner Schließtag einer Einrichtung (z.B. ein zusätzlich angesetzter Schließtag) anzukündigen?
- Gemäß § 27 Abs. 5 KiBiz ist bei der Schließung von Kindertageseinrichtungen an Ferientagen auf § 22a Abs. 3 SGB VIII hinzuweisen.
  - Trifft dies nur auf Ferienzeiten i.S.v. Schulferien zu oder findet dieser Satz ebenfalls auf andere (einzelne) Schließtage (z.B. Konzeptions- oder Brauchtumstage) zu?
  - Muss die genannte „Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit“ lediglich durch die Kindertageseinrichtung unterstützt werden oder können Eltern vielmehr auf eine „Notbetreuung“ gemäß SGB VIII, Abs. 3 bestehen, sofern eine anderweitige Betreuung durch die Eltern nicht realisiert werden kann?
  - Kann der Träger eine anderweitige Betreuung an Schließtagen ausschließen, z.B. bei einem allgemeingültigen Schließtag in städtischen Einrichtungen durch den Wortlaut „An diesem Tag findet keine Kinderbetreuung statt. Notgruppen werden nicht mehr eingerichtet. Das Personal steht nicht zur Verfügung.“

*Im Kinderbildungsgesetz ist die Höchstzahl der möglichen Schließtage einer Kindertageseinrichtung geregelt. In der Regel sollen Kindertageseinrichtungen nicht länger als 20 Tage pro Kalenderjahr schließen, maximal dürfen Einrichtungen 27 Tage schließen. Die möglichen Schließtage beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Da sich aber das KiBiz grundsätzlich auf das Kindergartenjahr bezieht, sollten nach Möglichkeit die Schließtage sowohl betrachtet auf das Kindergartenjahr, als auch bei Betrachtung des Kalenderjahres den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag. Geringfügige Abweichungen hiervon sind ausgenommen. Das heißt beispielsweise, dass kein halber Schließtag anzunehmen ist, wenn die Kindertageseinrichtung lediglich eine Stunde früher schließt oder später öffnet. Der Begriff der Schließtage wird stets aus Elternsicht verstanden, das heißt, hierunter fallen auch Schließungszeiten für pädagogische Konzepttage, Weiterbildung oder Teambildungstage. Im Rahmen dieser Möglichkeiten kann die Kindertageseinrichtung eigenverantwortlich die Schließtage festlegen. Gem. § 10 Abs. 4 KiBiz ist der Elternbeirat rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen zu informieren. Hierbei sollten Träger und Eltern im Vorfeld einvernehmliche Verfahrensregeln treffen, wann und in welcher Form die Information im Regelfall erfolgt.*

*Das Jugendamt ist für eine Betreuungsmöglichkeit während der Ferienzeiten der Einrichtungen zuständig und regelt diese Betreuung in eigener Zuständigkeit..*

#### Angebotsstruktur / Verpflegung (gem. §26 KiBiz):

- §26 Abs. 4 KiBiz sieht vor, dass jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht werden soll, sofern in der Einrichtung Mittagessen angeboten wird. Gilt dies aus ihrer Sicht bereits für eine Betreuungszeit von 35,0 Stunden?
  - Wie beurteilen Sie §26 Abs. 4 KiBiz mit Blick auf Kinder, welche im Umfang von 35 Stunden - allerdings nicht im Block, sondern geteilt - betreut werden? Sollte hier die Mittagsverpflegung durch den Träger zumindest angeboten werden? Die Problematik hinter dieser Fragestellung ist zum einen, dass diese Kinder meist während/nach der Essenszeit der Kinder mit Blockzeiten abgeholt werden und z.T. „neben den essenden Kindern“ warten. Außerdem ist es teilweise schon problematisch, eine geteilte Betreuungszeit zu bewältigen; dazu noch die Mittagsverpflegung zu gewährleisten, erschwert eine Berufstätigkeit erheblich.
  - Wenn ein Mittagessen für Kinder mit einer Buchungszeit von 45 Wochenstunden in einer Einrichtung angeboten wird, können dann Kinder mit exakt 35,0 Stunden Buchungszeit (regelmäßig im Block von 7 Uhr bis 14 Uhr) von der Verpflegung ausgeschlossen werden? (Im diskutierten Fall wird folgende Passage aus den allgemeinen Bedingungen zum Betreuungsvertrag als Argumentation im Umkehrschluss herangezogen: „Bei einer Betreuung von Kindern über 14:00 Uhr hinaus ist die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtend [...]“)

*Für die Essensversorgung der Kinder ist der Träger zuständig. Eine Verpflichtung zur Versorgung besteht grundsätzlich, wie Sie richtig anmerken, ab einer Betreuung von 35 Stunden. Je nach Größe der Einrichtung und insbesondere der Küche ist eine Verpflegung mit frisch zubereiteten Nahrungsmitteln oft nicht möglich, sodass auf ein Catering zurückgegriffen wird. Neben unterschiedlichen Grundbedingungen spielen auch die Wünsche der Eltern eine Rolle, teilweise wünschen die Eltern eine Mittagverpflegung im Rahmen des Blockmodells teilweise schließen sie es explizit aus. Hier werden vor Ort daher sehr individuelle Lösungen gefunden. Gestaltungshinweise des Elternbeirats sind vom Träger dabei angemessen zu berücksichtigen, vgl. § 10 Abs. 4, letzter Satz KiBiz*

#### Personalausstattung / -schlüssel (gem. KiBiz §§28, 29, 33 und 36 Abs. 4):

- Leider ist in § 18 Abs. 3 KiBiz (alte Fassung) lediglich die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen referenziert. Allerdings wird unter Nr. 5 auch der Mindestpersonaleinsatz gemäß Anlage zu §19 (alte Fassung) gelistet. Inwiefern darf ein Träger diesen Mindesteinsatz an vorgesehenen Personalkraftstunden temporär (z.B. unvorhergesehene, kurzfristige Krankheitsfälle) unterschreiten bzw. ist eine sofortige Abhilfemaßnahme (z.B. Abholung durch Eltern) unmittelbar nach Bekanntwerden (z.B. telefonische Krankmeldung und Nicht-Verfügbarkeit von Ersatzkräften) einzuleiten? Falls eine temporäre Unterschreitung zulässig sein sollte, wie wird „temporär“ zeitlich begrenzt?

*Die Anlage zu § 33 Abs.1 weist die Mindestpersonalkraftstunden aus, die stets vorzuhalten ist. Dennoch kann es vorkommen, dass diese unverschuldet, also durch Krankheitsfälle etc. unterschritten werden. Eine gesetzliche Regelung zu der Frage ab wann Notfallpläne greifen (Gruppenschließungen oder Reduzierung von Öffnungszeiten) gibt es nicht. Es ist aber stets sicherzustellen, dass die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden kann. In der Regel haben Träger Notfallpläne aufgestellt die regeln, wie die Leitung bei Personalausfall vorgehen muss. Eine Meldung nach § 47*

*Satz 1 Nr. 2 SGB VIII an die Landesjugendämter durch den Träger muss grundsätzlich erfolgen, wenn die Maßnahmen des Trägers die personelle Mindestbesetzung nicht mehr sicherstellen. Hierbei ist zu beachten, dass Personalausfälle dann meldepflichtig sind, wenn über einen längerfristigen Zeitraum kein adäquater Ersatz geschaffen und das Wohl der Kinder hierdurch beeinträchtigt werden kann. In solchen Fällen kooperieren die Landesjugendämter mit den Einrichtungsträgern, um einvernehmliche Lösungen zu finden.*

- §28 Abs. 2 KiBiz limitiert die Überschreitung der in der Anlage zu §33 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe auf 2 Kinder. Auf der anderen Seite wird von den kommunalen Jugendämtern eine zulässige Überschreitung von max. 10% genannt. Welche Regelung ist die aus Ihrer Sicht zutreffende und ist diese Überschreitung für alle Gruppenformen zulässig?
- Ist eine Überschreitung der Kinderzahl pro Gruppe gemäß Anlage zu §33 Abs. 1 KiBiz in Ihren Augen zeitlich begrenzt oder kann ein Träger mit dieser Überschreitung der Gruppenstärke planen, d.h. auch mittel- bis langfristig das Platzangebot in der Kinderbetreuung geplant durch Überbelegungsplätze ausweiten?

*Die Überschreitung der Plätze pro Gruppe ist in § 28 Absatz 2 KiBiz geregelt. Zwei Plätze können pro Gruppe überschritten werden, ohne dass der Träger diese Überschreitung dem Landesjugendamt melden muss. Weitere Überschreitungen sind genehmigungspflichtig. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist unverzüglich dem Jugendamt und dem Landesjugendamt anzuzeigen.*

*Sollte aufgrund der Jugendhilfeplanung ein nicht nur vorübergehender Bedarf an Plätzen notwendig sein, der durch Überschreitung von zwei Plätzen pro Gruppe gedeckt werden soll, so ist diese Überschreitung durch zusätzliches Personal zu hinterlegen und über das Jugendamt beim Landesjugendamt zu beantragen (Platzzahlüberschreitung).*

#### Elternmitwirkung (gem. §§ 10 und 11 KiBiz):

- sollte ein Mitglied des Elternbeirates während des Kindergartenjahres (also vorzeitig) ausscheiden (z.B. auf Wunsch, aufgrund von Umzug, etc.) und ist in der Geschäftsordnung nichts Abweichendes vereinbart, ist dann die Nachwahl eines Mitgliedes anzusetzen bzw. kann diese eingefordert werden?
- welche Möglichkeiten haben Elternvertreter, wenn die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte gemäß § 10 KiBiz durch den Träger nicht eingehalten werden? Die gleiche Frage stellt sich auf Jugendamtsebene in Bezug auf § 11 KiBiz.

*Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Im KiBiz heißt es dazu: „Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde.“ (vgl. § 10 Absatz 3 KiBiz). Bei einem Mandat über die Dauer eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft. Dies ist zunächst einmal unabhängig davon, ob ein einzelnes Mitglied ausscheidet. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.*

*Das Verfahren über die Zusammensetzung des Elternbeirates wird vom Träger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 KiBiz. In der Regel werden für jede Gruppe der Einrichtung zwei Elternvertreter\*innen gewählt. Üblicherweise wird aus dem Kreis der entsandten Gruppenvertretungen der Vorsitz gewählt. Normalerweise wird neben dem Vorsitz des Elternbeirates auch eine Stellvertretung gewählt, die dessen Aufgaben in Vertretung übernimmt, wenn die/der Vorsitzende\* verhindert ist / ausscheidet etc.*

*Solange der Elternbeirat handlungsfähig bleibt, ist eine Neuwahl nicht zwingend erforderlich, es sei denn die eigenen Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Kindertageseinrichtung sehen etwas Anderes vor. In der von Eltern und Träger gemeinsam festgelegten Verfahrensregeln und „Geschäftsordnungen“ sollte u. a., auch solche Fragen geregelt werden, wie verfahren wird, wenn der/die Vorsitzende\*, deren Stellvertretung oder ein sonstiges Elternbeiratsmitglied während des laufenden Kindergartenjahres ausscheidet.*

*In § 10 Abs. 2 KiBiz heißt es außerdem, dass eine Elternvollversammlung mindestens einmal im Jahr durch den Träger einberufen wird, oder aber, wenn mehr als ein Drittel der Eltern dies verlangt, könnte auch ein neuer Elternbeirat gewählt werden. Dies setzt voraus, dass in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen keine andere Regelung getroffen wurde.*

*Bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten sollte zunächst dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit folgend, das Gespräch mit dem Träger gesucht werden. Gelingt dies nicht sollte gegebenenfalls die Fachberatung und das örtliche Jugendamt (vgl. § 22a Abs. 2 Nr.1 SGB VIII) eingeschaltet werden.*

*Regelmäßige und/oder gravierende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten können durch die Elternbeiräte an das Landesjugendamt gemeldet werden, welches zunächst beratend tätig wird.*

#### Elternbeiträge (gem. §51 KiBiz):

- Wie kann die Höhe des Verpflegungsentgelts bestimmt werden? Das KiBiz spricht lediglich von Entgelt, nicht von Gebühren oder gar Beiträgen. In der Tagespflege wird sogar von „angemessenen“ Entgelten gesprochen.
  - Sehen Sie in der Höhe einen Unterschied zwischen Tagespflege und KiTa?
  - Sind hierbei die Herstellungskosten – wenn ja, zu Voll- oder Teilkosten – oder die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ der Eltern als Maßstab zu setzen?
- Welche Möglichkeiten haben die Elternvertreter, wenn sich der Träger nicht an die Vorgabe gemäß § 10 Abs. 5 KiBiz „nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen der allgemeinen Teuerungsraten“ bei der Erhöhung von Essensbeiträgen hält und ohne Zustimmung oder Befragung des Elternbeirats die Entgelte wesentlich erhöht?
- Wie ist die Bemessungsgrundlage für Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege festzulegen? Welche Aufwendungen, insbesondere gezahlte Steuern und Sozialangaben, sind abzuziehen? Die örtlichen Jugendämter benutzen oft den Begriff der Summe der (positiven) Einkünfte aus dem Steuerrecht. Wie ist diese Bemessungsgrundlage einzuordnen?

*In § 51 Abs. 3 des KiBiz ist festgelegt, dass der Träger ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen kann. Der Träger berechnet die Gesamtkosten und die Entgelte in eigener Verantwortung.*

*Die Jugendämter legen die Elternbeiträge in eigener Verantwortung auf der Grundlage ihrer Satzung/Beschlüsse fest. Hierbei gilt, dass das Jugendamt eine soziale Staffelung vorzusehen hat und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen hat.*

*Zu der Frage der Verletzung von Mitwirkungsrechten siehe Antwort in der vorherigen Passage.*

#### Sonstiges:

- Bei Überbelegungen in Kindertageseinrichtungen: gibt es neben den anteiligen Personalkraftstunden auch Vorgaben zu anderen Parametern, z.B. zu den vorzuhaltenden m<sup>2</sup> je Kind?
- Muss für die Mittagsruhe ein separater Schlafraum vorgehalten werden oder dürfen Gruppenräume umfunktioniert werden?
- Aus unterschiedlichen Gründen stellt sich die Frage, welche Rechtsform ein Elternbeirat bzw. Jugendamtselternbeirat hat. Die Fragen tauchen im Zusammenhang mit Haftung, Konto-Eröffnung, Datenschutz, etc. auf. Wir sehen derzeit die genannten Gremien als Gesellschaften bürgerlichen Rechts an. Dies wirft haftungsrechtlich erhebliche Fragestellungen auf. Können die Landesjugendämter dieser Einschätzung zustimmen bzw. welche Rechtsform sehen Sie? Welche Lösungsmöglichkeiten oder Vorschläge bestehen zu den verschiedenen Problemfeldern aus der Rechtsform?

*Die Landesjugendämter haben in Abstimmung mit dem MKFFI eine Empfehlung zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Hierin sind auch Differenzierungsräume vorgesehen, die je nachdem welche Plätze der Träger vorhält, auch als Ruheräume zu nutzen sind.*

*Im Rahmen der Prüfung des Antrages zur Betriebserlaubnis wird individuell geschaut, welches Konzept der Träger anbietet und welche Räume er für die Anzahl an Kinder und deren Alter vorhält.*

*So sind zum Beispiel bei einem offenen Konzept die Räume mit einer speziellen Funktion versehen (z. B. Werkstatt oder Forschungslabor). Sollten Kinder unter drei Jahren betreut werden, ist die Herrichtung eines Ruheraums zwingend erforderlich.*